

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom
26. Juni 1885 betreffend theilweise Aenderung
der Bundesverfassung behufs Regelung der Al-
koholfrage.

(Vom 7. Juli 1885.)

Der schweizerische Bundesrath,

im Hinblick auf den Bundesbeschluß vom 26. Juni 1885,
wonach die Frage einer theilweisen Aenderung der Bundes-
verfassung, nämlich der Erweiterung des Art. 31 und der
Einschaltung eines neuen Artikels 32^{bis}, der Abstimmung
des Volkes und der Stände zu unterbreiten ist,

beschließt:

1. Der erwähnte Bundesbeschluß vom 26. Juni 1885
soll dem Schweizervolke zur Annahme oder Verwerfung
vorgelegt werden.

2. Diese Stimmabgabe hat im ganzen Gebiete der Eid-
genossenschaft Sonntag den 25. Oktober 1885 stattzufinden.

3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, von dem genannten
Bundesbeschlusse besondere Abzüge in solcher Anzahl zu
besorgen und dieselben den Kantonskanzleien so rechtzeitig
zuzustellen, daß an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger
vier Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar ab-
gegeben werden kann (Artikel 9 des genannten Bundes-
gesetzes vom 17. Juni 1874).

Desgleichen wird sie die erforderliche Anzahl von Stimmkarten an die Kantonskanzleien befördern.

4. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, das Nöthige zu verfügen, damit die Drucksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, sowie nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse vom 17. Juni 1874 vor sich gehe.

5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, daß nach den Artikeln 12 und 13 des Gesetzes vom 17. Juni 1874 über die Abstimmung in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufgenommen, sowie daß die sämtlichen Protokolle über die Abstimmung längstens innerhalb 10 Tagen nach der Abstimmung dem Bundesrathe übersendet und daß die Stimmkarten von den betreffenden Büreaux gehörig versiegelt werden und uneröffnet unter der Verwahrung der Kantonsregierungen bleiben, bis sie allfällig von den Bundesbehörden eingefordert werden.

6. Die amtlichen Sendungen der in den Artikeln 3 und 4 genannten Drucksachen sind bis auf 20 kg. portofrei.

7. Gegenwärtiger Beschluß ist den Kantonen zum Anschlag mitzuthemen und sowohl in das Bundesblatt als in die amtliche Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 7. Juli 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Vizepräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Bundesrathsbeschluß betreffend die Volksabstimmung Über den Bundesbeschluß vom 26. Juni 1885 betreffend theilweise Aenderung der Bundesverfassung behufs Regelung der Alkoholfrage. (Vom 7. Juli 1885.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.07.1885
Date	
Data	
Seite	480-481
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 806

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.